



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 141 (1930)

502 (29.10.1930) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-354857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-354857)

Not der Landwirtschaft - Brotgesetz - Kriegsbrotpläne

Der Badische Bäder-Zunfts-Bericht enthält eine wichtige Mitteilung über die Lage der Landwirtschaft...

Die Not der Landwirtschaft, die an sich nicht beklagt werden soll, ist in der Tagespresse wiederholt in so weitem Umfang besprochen worden, daß es sich erübrigt, an dieser Stelle näher darauf einzugehen...

300 000 Tonnen bis zum 1. August 1931 durch Versteigerung an Brot u. a. unterzubringen.

Erreicht werden diese 300 000 Tonnen in folgender Weise: 200 000 Tonnen Roggen wurden dieses Jahr am 1. August aus der vorjährigen Ernte in die neue Ernte mit herübergenommen...

Weizen bzw. Weizenmehl 10 bis 20 Prozent Roggen bzw. Roggenmehl beigemischt oder beigemischt

wirden sollen. In großen Teilen des Deutschen Reiches wurde der Anstoß zum Brotgesetz durch die Verankerung unter Verwendung von ca. 40 bis 50 Prozent Roggenmehl durchgeführt...

Die Aufgabe, daß durch das Brotgesetz der gewollte Weizenanbau an Roggen nicht erreicht wurde, hat uns zu der Annahme geführt, den Zwang noch weiter auszuweiten und vorzuschreiben, daß sämtliche Weizenmehl in Zukunft schon in der Mühle ein Roggenmehlgemisch von 10 bis 20 Proz. gegeben werden soll...

Die Weizenanbauverhältnisse des deutschen Bäderlandes, der Germanio-Zentralzone und in Berlin, die in den meisten Fällen der Notierung in einer Wetterverfolgung, die aus allen Teilen Deutschlands besteht...

Verflechtung des Weizenmehls durch Verflechtung von Roggenmehl der Roggen im Brotverbrauch noch weit erheblicher

Es wurde, als wie er schon durch das in Kraft getretene Brotgesetz verankert worden ist, ein weiterer Ausbau des Brotverbrauchs ist aber auch deshalb eine weitere Ausdehnung des Roggenanbaus zur Folge...

Das deutsche Bäderhandwerk leidet den Verflechtungsmaßnahmen ab. Selbst unter der Annahme, daß trotz der Qualitätsverbesserung des Weizenmehls der Verbrauch an Weizenmehl nicht zurückgeht...

a) wegen der notwendigen Übergangsbestimmungen (Wagen der Wägen, Säubern und Säubern), b) weil bei einer hundertprozentigen Beimischung von Roggenmehl höchstens 25 000 Tonnen Roggen monatlich mehr verbraucht werden.

Die Beimischung hat aber zweifellos einen bedeutenden Rückgang im Weizengetreideverbrauch zur Folge. Verluste im staatlichen Institut für Bäckerei, Berlin, haben gezeigt, daß bei einer nur hundertprozentigen Beimischung von Roggen zum Weizenmehl das Gebäck unansehnlich wird...

Dieser Rückgang im Weizengetreideverbrauch läßt sich nicht dem Roggenbrot oder Roggenkleingebäck zuschreiben, sondern andern Nahrungs- und Genussmitteln, besonders Kartoffeln und ausländischem Getreide...

Die chirurgische Behandlung des Krebses

Von Professor Dr. Ludwig Kruspiger, Oberarzt der chirurgischen Abteilung des Neuen St. Vincenz-Krankenhauses in Karlsruhe

Bericht über die Aufträge des Badischen Landesoberlandes zur Bekämpfung des Krebses

Zum Verständnis der chirurgischen Behandlung des Krebses müssen einige grundlegende biologische Tatsachen der Entstehung und Entwicklung der bösartigen Geschwülste...

1. Der Krebs ist eine Geschwulstbildung, die aus Zellen besteht und sich von einer Stelle des Körpergewebes aus entwickelt. Die Krebsgeschwulst bildet längere Zeit auf ihrem Ursprungsort keinen Kontakt mit dem Blutstrom...

2. Die Krebszellen haben von normalen Körperzellen abweichende Eigenschaften. Sie zeigen neben einem veränderten Stoffwechsel und Aussehen der einzelnen Zellen ein überaus großes Wachstum und die Neigung, nach Vermehrung in die umgebenden Gewebe einzudringen...

3. Die Krebskrankheit betrifft hauptsächlich Menschen jenseits des 40. Lebensjahres. Es ist also anzunehmen, daß der menschliche Körper Schutzkräfte gegen die Krebsentwicklung besitzt...

Den höchsten Verlust des Krebslebens können wir zum besten Verständnis in 3 Stadien unterteilen:

1. Die Krebsgeschwulst ist auf ihren Ursprungsort beschränkt.
2. Die Krebsentwicklung hat auf die benachbarten Gewebearten Übergriffen.
3. Die Krebszellen haben durch Einbruch in die Blutbahn zu Krebsentwicklung in anderen Organen geführt.

Das höchste Ziel der chirurgischen Behandlung ist natürlich die völlige Entfernung des ganzen Krebsleides durch operative Entfernung der erkrankten Körperstelle. Es ist klar, daß dieses Ziel nur im Anfangsstadium des Krebses...

Wie sieht es nun mit den Erfolgen der chirurgischen Behandlung des Krebses?

Die Verantwortung dieser Frage muß zwischen den sichtbaren und der äußeren Untersuchung zugänglichen Krebsgeschwülsten und den Geschwülsten der inneren Organe, besonders des Magens und Darms unterschieden werden. Die Krebsgeschwulst der äußeren Haut können, wenn sie noch nicht zu groß sind, mit großer Sicherheit radikal entfernt und dauernd geheilt werden...

40 Jahre im Schuldienst

Fortbildungsschulinspektor Friedrich Bauer konnte dieser Tage sein 40jähriges Dienstjubiläum feiern. Ueber 10 Jahre seiner Dienstzeit waren der schwierigen Arbeit der Heranbildung und Erziehung der volkswirtschaftlichen Jugendlichen gewidmet...

Seiner schlichten Art entsprechend hat Herr Bauer eine ihm vom Kollegium der Knabenfortbildungsschule zugedachte Feier abgelehnt. Durch das Ministerium und das Stadtkollegium wurden ihm unter Anerkennung seiner langen treuen Arbeit am Wohl der Jugend die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen...

* Zur Abreise geleitet wurde Polizeihauptwachmeister Friedrich Buch in Mannheim.

* Ein Hauptreferent nach Worms gefallen. In die Reihen eines Wormer Vortrags-Vereins trat ein Hauptreferent der Kreis- und Landesvereine...

werks. Dies hat sich jetzt beim Brotgesetz sehr hart geltend gemacht.

Das Bäckergewerbe befindet sich in vollständiger Einklang mit der Stellungnahme der deutschen Konsumvereine, die bereits in ähnlicher Weise in der ihnen nahestehenden Presse mit Aufklärung an das Publikum herantreten sind...

Eile tut not,

denn es besteht die Möglichkeit entsprechende Anträge legen vor, daß auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung der Verordnungsung verordnet wird...

großer Sicherheit durch die operative Behandlung dauernd geheilt werden kann. Die statistischen Angaben zwischen 75 und 100 v. H. Deutungen...

Nach der Krebs des Magens-Darm-Traktes berichten viele Operateure über Dauerheilungen, besonders bei Mägdarm- und Dickdarmkrebs. Ich habe am 7. November 1929 den Karlsruher Arzt über mehrere Kranke berichtet...

in anderen Fällen wenigstens die Beschwerden dieser furchtbaren Krankheit zu lindern. Durch das Zusammenwirken der operativen Behandlung mit anderen Methoden, Strahlentherapie, Verwendung des elektrischen Stromes...

Wie sehen also, daß es durch die chirurgische Behandlung des Krebses in vielen Fällen gelingt, dauernde Besserung zu bringen.

Am Sonntag Mittag entfiel an der Oberbrücke eine kleine Bombenexplosion. Ein Kraftwagen wurde mitten auf der Brücke ganz zertrümmert. Der nachfolgende Kraftwagen wurde wohl rechtzeitig ab und verfuhr den Wagen zu überholen...

Mitter am Steuer

Ueber die Mitter am Steuer möchte eigentlich in unserer Zeit wohl kaum noch etwas mehr gesagt werden. Immer und immer wieder wird über die unheimlichen Straftaten berichtet...

Am Sonntag Mittag entfiel an der Oberbrücke eine kleine Bombenexplosion. Ein Kraftwagen wurde mitten auf der Brücke ganz zertrümmert. Der nachfolgende Kraftwagen wurde wohl rechtzeitig ab und verfuhr den Wagen zu überholen...

Der Berichterstatter stellte sich die Frage, warum sich nicht alle Unfälle auf die gleiche höfliche Weise erledigen lassen. Vielleicht tritt mit der Zeit doch eine Veränderung ein...

Auf Oktober-Schnee Erwärmung und Besserung

So rasch wie durch die Luftdruckverteilung seit Wochenanfang eine östliche Zirkulation über Polen, Ostasien und die russischen Nordsteppen für uns eintrat - der Winterdruck im Hochsibirien...

Die Schneedecke ist in den Mittelgebirgen wieder verschwunden, da sie an der großen Bodenerwärmung nicht einen starken Niederschlag hatte. Die in den Mittelgebirgen schon eingetretene leichte Erwärmung wird sich vermutlich auch in die höheren Lagen fortsetzen...

Kommunale Chronik

Germerzhelm ohne Berufsürgermeister

Germerzhelm, 28. Oktober. Der Berufsürgermeister Schmidt der Stadt Germerzhelm, der wie wir schon kurz berichteten, anlässlich der finanziellen Notlage der Stadt um seinen Rücktritt gebeten hatte...

Eine Max Gath-Halle in Ulm

Ulm, 28. Okt. Die Stadt Ulm hat auf einem 2 Hektar großen Gelände im Westen der Stadt eine neue Markt- und Ausstellungshalle geschaffen, die zu Ehren des in Ulm wohnhaft gewesenen und dort verstorbenen Begründers der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft...

T. Schickel, 27. Okt. Aus der jüngsten Gemeinderatsversammlung ist zu berichten: In dieser Gemeinde wird die Volkshochschule immer mehr gefördert. Einzelne Gemeindefeststellungen sollen in Zukunft im Selbststudiumweges vorzugehen werden...

Aus Rundfunk-Programmen

- Donnerstag, 30. Oktober
- 15.00: Frankfurt, Stuttgart: Jazzmusik.
 - 16.00: Frankfurt, Stuttgart: Oper.
 - 16.30: München: Musikalische Abendveranstaltungen.
 - 17.15: München: Münchner Rundfunk auf Schallplatten.
 - 18.00: Berlin: Berliner Rundfunk.
 - 18.30: Frankfurt, Stuttgart: Das Fremde.
 - 19.00: Berlin: Schöneberg-Operette.
 - 19.30: Berlin: Schöneberg-Operette.
 - 20.00: Berlin: Schöneberg-Operette.
 - 20.30: Berlin: Schöneberg-Operette.
 - 21.00: Berlin: Schöneberg-Operette.
 - 21.30: Berlin: Schöneberg-Operette.
 - 22.00: Berlin: Schöneberg-Operette.
 - 22.30: Berlin: Schöneberg-Operette.

Günstige Besteuerungsart bei der erhöhten Umsatzsteuer

Von Steuerjurist Dr. jur. et rer. pol. Brünner, Berlin

Bei den von der erhöhten Umsatzsteuer (13,5 v. H.) betroffenen Unternehmen mit einem Umsatz von über 1 Million wirkt sich diese Belastung außerordentlich ungünstig aus, je nach dem, ob der Umsatz überwiegend oder nicht überwiegend im Einzelhandel erfolgt. Zur Vermeidung der dabei entstehenden Härten ergibt sich aus dem Gesetz und den Durchführungsbestimmungen ein Ausweg, der auch mit der vom Reichsfinanzminister vertretenen Auffassung im Einklang steht. Die seitens der Praxis recht beachtliche Möglichkeit sei hier kurz dargestellt.

Die Ungleichmäßigkeit in den Auswirkungen der erhöhten Umsatzsteuer beruht darauf, daß Unternehmen, die in dem vor dem 1. April 1930 zu Ende gegangenen Steuerabschnitt (Wirtschaftsjahr), also regelmäßig im Kalenderjahr 1929 Einzelhandelsumsätze von über 75 Prozent ihres Gesamtumsatzes erzielt haben, als Betriebe, die überwiegend im Einzelhandel umsetzen, ihren gesamten Umsatz abzüglich 1 Million RM, erhöht zu verzeichnen haben, während die übrigen Großbetriebe zwar nur von ihren Einzelhandelsumsätzen, aber ohne Abzug von 1 Million RM, Umsatzsteuer von 13,5 v. H. zu zahlen haben. Hat z. B. ein überwiegend Einzelhandelsunternehmen einen Umsatz von 1.200.000 RM, im Jahre 1929 erzielt, so hat es im laufenden Jahre seine sämtlichen Umsätze mit 13,5 v. H. zu verzeichnen, kann jedoch im Vierteljahr 30.000 RM, bzw. im Jahre 1 Mill. RM, absetzen. Hat es im Jahre 1930 wieder 1.200.000 RM, so werden nur 200.000 RM, von dem erhöhten Steuerfuß betroffen. Dagegen muß ein Betrieb mit nicht überwiegend im Einzelhandel bei dem gleichen Umsatz von 1.200.000 RM, im vergangenen Jahr von seinen sämtlichen Einzelhandelsumsätzen, die weit über 200.000 RM, betragen können, den erhöhten Umsatzsteuerfuß entrichten.

Die letzteren Unternehmen können nun zwar für 1930 die offenbar auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten ungünstigen Auswirkungen nicht abwenden; wohl aber besteht eine solche Möglichkeit unter Umständen für die folgenden Jahre. — In den Durchführungsbestimmungen zu der erhöhten Umsatzsteuer ist nämlich bestimmt, daß alle Umsätze im Einzelhandel auch Verrechnungen anzuführen sind, soweit die Sicherungsvorschriften nicht eingehalten sind, d. h. in den Fällen, in denen die Umsätze im Einzelhandel und außerhalb des Einzelhandels nicht getrennt sind. Unterläßt daher ein Unternehmen die nachstehende Trennung, so hat es zwar im laufenden Jahre, da die Umsätze, bei denen die Sicherungsvorschriften nicht eingehalten sind, der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen, von diesen die höhere Steuer abzuführen. Da aber, wie gesagt, alle Umsätze als Umsätze im Einzelhandel angesehen werden, gelten die Betriebe für das nächste Jahr als solche, die überwiegend im Einzelhandel umsetzen und haben infolgedessen 1931 zwar ihre gesamten Umsätze zu verzeichnen, können aber 1 Mill. Reichsmark absetzen.

Nicht bei allen Unternehmen mit nicht überwiegend im Einzelhandelsumsatz wirkt sich dieses Verfahren jedoch, was zu berücksichtigen ist, günstig aus. Zunächst kommt es bei den Unternehmen nicht in Betracht, deren über 1 Mill. RM, hinausgehende Umsätze größer sind als die zeitlichen Einzelhandelsumsätze. Ferner scheiden die Betriebe aus, die, um als überwiegend Einzelhandelsbetriebe zu gelten, im laufenden Jahre infolge der Nichtbeachtung der Sicherungsvorschriften mehr Umsätze als Einzelhandelsumsätze mit dem erhöhten Steuerfuß zu verzeichnen haben, als in den nächsten Jahren überhaupt ohne Abzug der 1 Million RM, zur Verrechnung gelangen würden. Dies mag an folgenden Beispielen erläutert werden:

1. Bei einem Unternehmen, das im Jahre 1929 nicht überwiegend Umsätze im Einzelhandel erzielt hat, betrug der Gesamtumsatz 1.200.000 RM, im Jahre 1930 ist etwa mit dem gleichen Umsatz zu rechnen, wobei voraussichtlich Umsätze von 600.000 Reichsmark im Einzelhandel erzielt werden. Diese 600.000 RM, unterliegen der erhöhten Umsatzsteuer von 13,5 v. H., ohne daß ein Abzug vorgenommen werden darf. Da sie weniger als 75 Prozent des Gesamtumsatzes des laufenden Jahres ausmachen werden, werden an sich auch die Einzelhandelsumsätze des Jahres 1931 ohne jeden Abzug erhöht zu verzeichnen sein. Nimmt jedoch das Unternehmen während eines Teiles des Jahres 1930 die Trennung der Einzelhandelsumsätze von den Umsätzen außerhalb des Einzelhandels nicht vor, so daß bei weiteren Umsätzen von etwa 250.000 RM, die Sicherungsvorschriften nicht eingehalten sind, diese also als Einzelhandelsumsätze gelten, so wird das Unternehmen für 1931 als überwiegend Einzelhandelsbetriebe angesehen und hat im nächsten Jahre zwar seine gesamten Umsätze, aber unter Abzug von 1 Million RM, mit dem erhöhten Steuerfuß zu verzeichnen. Würde also der Gesamtumsatz 1931 wieder etwa 1.200.000 RM, betragen, wovon 600.000 RM, auf den Einzelhandel entfallen, so würden infolge des Abzuges von 1 Mill. RM, lediglich 200.000 RM, erhöht steuerpflichtig sein. Trotz der Mehrversteuerung von 250.000 RM, im Jahre 1930 würde sich demgegenüber von 1931 an eine erhebliche Ermäßigung der Umsatzsteuer ergeben, die im Einzelnen bezogen auf den Umsatz von 1.200.000 RM, im Jahre 1930 ca. 100.000 RM, in den nächsten Jahren — bei etwa gleichbleibenden Umsätzen — aber das Doppelte ausmachen wird.

2. Demgegenüber wird sich dieses Verfahren in folgenden Fällen nicht empfehlen:

Die Unternehmen mit etwa dem gleichen Umsatz von 1.200.000 RM, im Jahre 1929 und 1930, die im letzten Einzelhandelsumsätze lediglich

Beträge von 300.000 RM, die es im Jahre 1930 mit dem erhöhten Steuerfuß verzeichnen. Das Unternehmen müßte, um für 1931 als überwiegend Einzelhandelsbetriebe zu gelten, während eines Teiles des Jahres 1930 die Trennung der Umsätze nach Einzelhandels- und sonstigen Umsätzen unterlassen, so daß etwa 600.000 RM, mehr als Einzelhandelsumsätze angesehen würden. Hierdurch würde zwar erreicht, daß im Jahre 1931 statt bisher 300.000 RM, infolge des Abzuges der 1 Million nur 200.000 RM, erhöht steuerpflichtig würden. Da jedoch, wie gesagt, im Jahre 1930 bereits freiwillig 200.000 RM, mehr erhöht versteuert werden, würde sich die günstige Besteuerungsart — bei ungefähr gleiche Umsätzeverhältnisse vorausgesetzt — erst nach 6 Jahren günstig auswirken, eine Möglichkeit, die zunächst zweifelhaft außer Betracht bleiben dürfte.

Beichleunigung der Zivilprozesse

Immer und immer wieder klagt das rechtsuchende Publikum darüber, daß die Prozesse zu lange dauern, insbesondere, daß Termine häufig verlegt werden, so daß lange keine Sachentscheidung erfolgt. Es soll in aller Kürze versucht werden, die offensichtlichen Gründe dieses Mißstandes und die Mittel zu seiner Beseitigung aufzuzeigen.

Ein Gläubiger, der erwarten kann, daß sein Schuldner gegen einen einmaligen Zahlungsbefehl Widerspruch erheben werde, tut gut daran, seinen Zahlungsbefehl zu beantragen. Er soll sofort Klage erheben. Denn bei Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl geht wertvolle Zeit verloren. Und schließlich ist das Verfahren dann erst in dem nächsten Stadium, in dem es sich befindet, wenn sofort Klage erhoben worden wäre. Die Klage soll alle Behauptungen enthalten, die den Anspruch stützen. Sie soll aber gleichzeitig auch die Beweismittel (Zeugen, Sachverständige etc.) für die einzelnen Behauptungen angeben, damit bei einfachem Verfahren der Gegner nicht deshalb eine Vertagung nötig wird, weil der Kläger nun in neuer Erklärung das Verklagte nachweisen muß. Bedient sich der Kläger nicht der Hilfe eines Rechtsanwaltes, so muß er schon ziemlich genau sein, um der Klagefrist die nötige Form und Inhaltlichkeit zu geben, die nötig sind, damit nicht wegen Mängeln eine Vertagung unvermeidlich wird. Die Amtsgerichte sind darauf zu achten, daß im Termin zur mündlichen Verhandlung — an einem Vormittag haben manche Amtsgerichte 90—120 Sachen — der Richter nicht in längerer mündlicher Erörterung mit den Parteien den Prozessfortschritt durchziehen kann. Dann muß natürlich bei ausgesetzter Vorbereitung, worauf der Richter aufmerksam macht, die Sache verlegt werden. Und nicht selten laßt er es dann im nächsten Termin wieder in der gleichen Weise, wiederholt sich deshalb, weil man der Gegner nicht ebenso sein Vorbringen vorbereitet hat.

In diesem Zusammenhang muß einem weitverbreiteten Irrtum begegnet werden. Manche Leute glauben, die Annahmefristen ein materielles Interesse an Terminverlegungen. Daraus resultieren zahlreiche Vertagungen. Dies ist ein fundamentaler Irrtum. Jede einzelne Annahmefrist (Prozessgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr etc.) kann in jeder Instanz nur einmal entfallen, also die Verhandlungsgebühr z. B. ist dieselbe, obgleich es ein oder zwei Verhandlungstermine hinfällig haben. Doch eine wichtige Grund die Verzögerung nicht Termine verlegen, bedarf auch der Vertagung. Der Richter, der sich auf eine Sache zum Termin vorbereitet hat, schreift sie ohne zwingenden Anlaß nicht durch mehrere Tagungsverlegungen mit. Wenn also vielfach da verlegt wird, wo es vermeidbar gewesen wäre, wird allermehr der Grund beim

Publikum selber zu suchen sein. Die Beteiligung an sehr zahlreichen Fällen vor die Sachverteilung der Partei beruht mangelhaft, daß eben ohne Behauptung von Mängeln, Sachausführung, Einreden auf gegnerische Behauptungen, Beweisantritte, genaue Rechenansatzung von Zeugen usw. mit ihrer richtigen Adresse u. a. das Gericht in einer Entscheidung nicht gelangen kann. Auch in der äußeren Form seiner Erklärungenündigt das nicht von Anwälten vertretenes Publikum anseherndlich. Schriftsätze sollen bei Gericht in doppelter Fertigung eingereicht werden, damit das Gericht dem Gegner das zweite Exemplar zurufen kann, was er benötigt, damit er sachlich zu dem Vorbringen des anderen Teils in gleicher Form Stellung nehmen kann. Diese Erklärung soll baldmöglichst abgegeben werden, damit möglichst vor dem Termin schon die Erwiderung des Gegners vorliegt. Im anderen Falle wird die Vertagung der Sache nicht zu umgehen sein. Hat eine Partei den Eindruck, daß der Gegner bewußt die Sache hinauszieht, so kann sie beim Gericht beantragen, daß dem Gegner zur Erklärung eine Frist mit der Wirkung gesetzt werde, daß der Gegner mit verfristeter Vorbringen nicht mehr gehört werde.

Bei einem nicht allzu komplizierten liegenden Zivilprozeß dürfte es, wenn die Sache freilich nicht, eigentlich während einmal in einer Vertagung des Termins der mündlichen Verhandlung kommen. Dallen sich die Parteien an die formelle Form und abgeben sie nicht abhöflich die Sache ungehörig in die Länge, so wird das zweimalige Wechsel von Schriftsätzen wohl genügen, dem Richter eine Entscheidung (Zahlungsbefehl oder gar schon Urteil) zu ermöglichen. Kommt es zu einer Beweiserhebung, so pflegen neuerdings zum Zwecke der Beschleunigung die Amtsgerichte nicht einen besonderen Verhandlungstermin anzusetzen, sondern bereits in der Verhandlung den Beweisbefehl zu erlassen, bei dem Termin zur Beweisaufnahme ansetzt.

Erwähnt soll noch sein, daß vielfach auch gegen die Schlichtergerichte, die in gerade zur angehenden Prozessbeschleunigung präpariert werden, die gleichen Klagen der Verzögerung laut werden. Es muß einmal gesagt werden, weil es oft unerschöpfliche Formulare gegenüber den Richtern erhoben werden, daß an solchen Terminverlegungen in den meisten Fällen das Publikum selber Schuld hat. Auch die Annahmefristen tragen durchaus nicht zur Verzögerung bei; aber wenn mehrere Parteieninformationen ausbleiben, kann der Richter seine besten Willen nicht verhandeln. Vielfach wird er demnach zur Entscheidung unterzogen, eben um die Sache nicht in die Länge zu ziehen, wenn ihm das Gericht die Befugnis einräumt, eine Erklärung binnen kurzem bestimmter Frist nachbringen zu dürfen, die nach Berücksichtigung bei der gerichtlichen Entscheidung finden kann.

Wann ist ein Kraftfahrzeug rechtzeitig abgemeldet?

Die Steuerpflicht für ein Kraftfahrzeug besteht so lange, bis dieses bei der Zulassungbehörde rechtzeitig abgemeldet ist.

In der gegenwärtigen Zeit, bei welcher sehr viele Kraftfahrzeuge abgemeldet zu werden pflegen, ist die Frage wichtig, wann in die rechtliche Abmeldung bei der Zulassungbehörde erfolgt ist, wird sehr oft von den Finanzämtern sofort an einer neuen Steuerfestsetzung für den folgenden Steuerabschnitt gescheitert.

Der Reichsfinanzhof hat nunmehr in einem Urteil vom 29. April 1930 (2a 97/30) eine sehr weitgehende Auffassung über die Zeit der Abmeldung geäußert, die durchaus im Interesse des Steuerzahlers liegt. Der Reichsfinanzhof hat entschieden, daß der Eigentümer berechtigt ist, den Kraftwagen bis zum Ablauf der Steuerfrist zu benutzen, und erst dann am nächsten Tage nach Ablauf der Steuerfrist abzumelden, um die Anmeldegebühr zu vermeiden. Er muß am Tage darauf selbstverständlich den Wagen bei der Zulassungbehörde abmelden, die Zulassungsbefreiung zurückgeben und das Kennzeichen gleichzeitig zurückgeben, wenn er hierzu nicht in der Lage ist, den Wagen zu fahren, oder das Kennzeichen nicht mehr benutzt werden kann.

Wenn der Steuerpflichtige alles, was getan hat, dann hat er seine Verpflichtungen zur rechtlichen Abmeldung erfüllt. Die früher von Finanzämtern, im Gegensatz zu dieser Auffassung des Reichsfinanzhofs, vertretenen Auffassung, daß das Kraftfahrzeug erst dann als abgemeldet anzusehen ist, wenn bei der Zulassungbehörde das Fahrzeug abgemeldet in den Akten eingetragen ist, oder nur, wenn dies Fahrzeug bei der Steuerbehörde eingetragen ist, diese entgegenge-

Steuerfreiheit der Dienstaufwandsentschädigungen

Nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes gehören solche Entschädigungen nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, die den im privaten Dienste angestellten Personen nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bezahlung des durch den Dienst verursachten Aufwandes gezahlt werden, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gezahlt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen. Neben dem Vorliegen einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Gewährung der Dienstaufwandsentschädigung ist also Voraussetzung für deren Steuerfreiheit, daß der Dienstaufwand in seiner Höhe nachgewiesen wird, oder daß die gewährte Entschädigung die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigt. Der Steuerpflichtige braucht also nicht immer den Einzelnachweis darüber zu erbringen, daß er den Dienstaufwand tatsächlich gehabt hat. Wenn nach Lage des Falles angenommen werden kann, daß ein bestimmter Dienstaufwand vorhanden ist, bedarf es des Einzelnachweises nicht, vielmehr muß dann der Aufwand geschätzt werden. Dies geht schon, wie gesagt, aus der Formulierung des § 26 Absatz 2 Nummer 2 des EStG hervor. Aus dieser Bestimmung ist die allgemeine Regel zu entnehmen, daß ein bei der Zahlung des Steuerpflichtigen notwendiger und als glaubhaft anzunehmender Aufwand auch bei unvollständiger Steuerpflichtigen ohne eingehende Ermittlungen anerkannt werden kann.

Im übrigen bestimmt sich die Frage, inwiefern ein zu veranlagender Steuerpflichtiger seine Werbungskosten — und das gleiche gilt auch für die Dienstaufwendungen — nachzuweisen hat, nach den allgemeinen Regeln der Reichsabgabenordnung. Eine besondere Beweislast liegt dem Steuerpflichtigen nicht ob, vielmehr haben die Finanzbehörden von Amt wegen den Sachverhalt zu ermitteln und nach dem Ergebnis ihrer Ermittlung nach ihrer freien Überzeugung zu entscheiden, soweit sie nicht auf Grund eigener Erfahrung urteilen zu können glauben, müssen sie sich geeigneter Sachverständiger, wenn insbesondere die Handelskammern bestimmt sind, bedienen.

Die Streupflicht kleiner Gemeinden

Anlaßlich des bevorstehenden Eintritts des Winters beantragt eine Einmündige des Reichsgerichts folgende Bestimmung:

In einer kleinen ländlichen Gemeinde von 200 Einwohnern war eine Frau dadurch zu Fall gekommen, daß der Bürgersteig infolge Eisbildung spiegelglatt und nicht mit abtrocknenden Stoffen besprengt war. Das Reichsgericht hat die Gemeinde für haftbar erklärt. Eine Ueberbrennung der Anforderungen für die Verkehrssicherung liegt auch bei einer kleinen ländlichen Gemeinde nicht vor, wenn man von ihr verlangt, daß sie bei Stillestand auf ihren Straßen freigeht. Innerhalb der geschlossenen Ortsteile muß ein ungefährdeter Verkehr für Fußgänger auch unter kleinen ländlichen Verhältnissen nach Möglichkeit gewährleistet werden. Wenn den Gemeinden auch nicht angemessen werden kann, hierzu den ganzen Jahresraum zu betreten, so ist dies doch anders bei den bestehenden Bürgersteigen, jedenfalls dann, wenn sie in der Hauptverkehrszeit liegen. Diese bei Stillestand durch abtrocknende Mittel spiegelglatt zu erhalten, ist keine übermäßige, wirtschaftlich nicht erzielbare Anforderung an sie, zumal wenn sie auf die Zeiten ungewöhnlich harter Winter beschränkt wird. In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung im übrigen besteht, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls kann sie auch für so kleine ländliche Gemeinden nicht grundsätzlich und schlechthin verneint werden, und ist für solche Verhältnisse, wie sie hier vorliegen, auch für diese zu bejahen. (HfR. 1930, IX 35/30.)

Neuere Entscheidungen

Reichsarbeitsgericht

Zum Begriff des Einzelhandels. Von Einzelhandel wird auch dann noch zu sprechen sein, wenn in einem über den unbedeutenden Betrieb eines kleinen Handwerks hinausgehenden Umfang in lediglich zum Verkauf bestimmten und eingerichteten Räume mit kaufmännisch gehaltenen Personal ständig kleine Mengen, sei es selbst hergestellte oder von anderer Seite her bezogene Waren unmittelbar an Verkaufsbereitete abgegeben werden. (RAG 10/30.)

Wann sind Lohnzulagen auch während des Urlaubs zu zahlen? In Fortentwicklung des Grundgedankes, daß das Wesen des Urlaubsrechts darin besteht, dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freizeit und einen Anspruch auf Lohnfortzahlung zu gewähren, hat das Reichsarbeitsgericht erkannt, daß der Arbeitnehmer in Ermangelung anderer Vereinbarungen Anspruch auf Zahlung bedingten Arbeitslohnes hat, den er verdient haben würde, wenn er in den Urlaubsdagen gearbeitet hätte. Es sind also gewisse Zulagen (Überschuldungszulagen) auch im Urlaub zu zahlen, sofern nicht ausdrücklich im Tarifvertrage eine abweichende besondere Regelung getroffen ist. (RAG 10/30.)

Renovierung der Urlaubsbereitstellung bei Kurzarbeit. Allgemein ist davon auszugehen, daß der Urlaubstag durch die Arbeitslosigkeit während des Urlaubs den Lohn, den er in der fraglichen Zeit bei Arbeitsleistung bekommen hätte. Falls jedoch der Urlaub in eine Kurzarbeitsperiode, so ist für die Berechnung der Urlaubsbereitstellung der Kurzarbeitslohn maßgebend. Vorbehalten bleibt bei Anwendung dieses Grundgedankes jedoch immer, daß es sich um normale Verhältnisse handelt, denn bei unnormalen Verhältnissen könnte nach Treu und Glauben unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles eine andere Berechnung und Auflegung eintreten. (RAG 10/30, a. 18, 19/30.)

Verantwortlich: Kurt Bittner

Vereinigte Spediteure und Schiffe Rheinischfabrikel, m. b. S. Mannheim

Zu einer in Zukunft abzurufenden Geschäftsverhandlung wurde... Vereinigte Spediteure und Schiffe Rheinischfabrikel, m. b. S. Mannheim

Der Vorstand des V. S. S. Mannheim... Vereinigte Spediteure und Schiffe Rheinischfabrikel, m. b. S. Mannheim

Rheinische Zeehand-Gesellschaft AG, Mannheim

Die Hauptversammlung der Rheinischen Zeehand-Gesellschaft AG... Rheinische Zeehand-Gesellschaft AG, Mannheim

Der Vorstand der Rheinischen Zeehand-Gesellschaft AG... Rheinische Zeehand-Gesellschaft AG, Mannheim

Mannheimer Südbahn-Gesellschaft AG, Mannheim

Die Hauptversammlung der Mannheimer Südbahn-Gesellschaft AG... Mannheimer Südbahn-Gesellschaft AG, Mannheim

Der Vorstand der Mannheimer Südbahn-Gesellschaft AG

Der Vorstand der Mannheimer Südbahn-Gesellschaft AG... Mannheimer Südbahn-Gesellschaft AG, Mannheim

Die Einleitung des... Die Einleitung des...

Die Einleitung des

Die Einleitung des... Die Einleitung des...

Die Einleitung des... Die Einleitung des...

Mannheim befestigt

Die Beseitigung des... Mannheim befestigt

Die Beseitigung des... Mannheim befestigt

Frankfurt leitet, später auf Gemeindeforderungen

Nach der... Frankfurt leitet, später auf Gemeindeforderungen

Berlin nach anfänglicher Befestigung matter

Das... Berlin nach anfänglicher Befestigung matter

Befestigte Getreidemärkte

Befestigte Getreidemärkte... Befestigte Getreidemärkte

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt... Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt... Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt... Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt... Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt... Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt... Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt... Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Spezialwerte lebhafter und härter befestigt... Spezialwerte lebhafter und härter befestigt

Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen... Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen... Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen... Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen... Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen... Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen... Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen... Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen... Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen

Berliner Produktionsbörsen... Berliner Produktionsbörsen

Kurszettel der Neuen Mannheimer Zeitung

Mannheimer Effektenbörse

Table with columns for various stocks and their prices, including titles like 'Mannheimer Effektenbörse' and 'Frankfurter Börse'.

Frankfurter Börse

Table with columns for various stocks and their prices, including titles like 'Frankfurter Börse' and 'Berliner Börse'.

Berliner Börse

Table with columns for various stocks and their prices, including titles like 'Berliner Börse' and 'Industrie-Aktion'.

Industrie-Aktion

Table with columns for various stocks and their prices, including titles like 'Industrie-Aktion' and 'Transport-Aktion'.

Transport-Aktion

Table with columns for various stocks and their prices, including titles like 'Transport-Aktion' and 'Bank-Aktion'.

Bank-Aktion

Table with columns for various stocks and their prices, including titles like 'Bank-Aktion' and 'Terminnotierungen (Schluß)'.

Terminnotierungen (Schluß)

Table with columns for various stocks and their prices, including titles like 'Terminnotierungen (Schluß)' and 'Berliner Produktionsbörsen'.

Berliner Produktionsbörsen

Table with columns for various stocks and their prices, including titles like 'Berliner Produktionsbörsen'.

